



Statut der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt (ZFHG-Statut)

vom Oktober 2006

Die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt
in der Absicht, die Zusammenarbeit in der Zentralschweiz im Bereich der Häusliche Gewalt
zu fördern,
gibt sich folgendes Statut:

I. ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION

Art. 1 Zusammensetzung

Die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt, ZFHG, setzt sich zusammen aus den von den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Zug bezeichneten Vertreterinnen und Vertretern.

Art. 2 Fachliche Zuordnung

Die ZFHG ist der ZPDK unterstellt.

Art. 3 Organisation

- ¹ Die ZFHG konstituiert sich selbst. Sie wählt insbesondere ein Präsidium sowie eine Stellvertretung.
- ² Die ZFHG kann Arbeitsgruppen einsetzen und beauftragen. In die Arbeitsgruppen können auch weitere Fachpersonen eingeladen werden.

Art. 4 Einberufung und Beschlussfassung

- ¹ Die ZFHG wird vom Präsidium, bei Abwesenheit oder Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen oder tritt zusammen, wenn dies von mindestens zwei Kantonen verlangt wird.
- ² Jedem Kanton kommt eine Stimme zu.
- ³ Die ZFHG ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier stimmberechtigte Vertretungen anwesend sind.
- ⁴ Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vertretungen gefasst.
- ⁵ Beschlüsse können ohne Sitzung auf dem Zirkularweg gefasst werden und kommen zustande, wenn ihnen alle Vertretungen zustimmen.

II. AUFGABEN UND BERICHTERSTATTUNG

Art. 5 Allgemeines

¹ Die ZFHG bezweckt die Vertiefung der Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone im Bereich Häusliche Gewalt.

² Die Umsetzung bestehender und neuer Aufgaben ist zum Nutzen der Kantone und der Betroffenen zu koordinieren.

Art. 6 Auftrag / Zielsetzungen

¹ Die ZFHG orientiert sich bei ihrer Arbeit an dem von der ZRK bzw. ZPDK erteilten Grundauftrag. Dieser lautet gemäss Beschluss der ZPDK vom 31. März 2006 wie folgt:

- a) Gegenseitige Information über die Planung von Massnahmen, Kampagnen (namentlich zur Information und Prävention) etc. und Prüfung einer gemeinsamen Umsetzung derselben sowie Verwirklichung der Zusammenarbeit, soweit sie die Zielsetzung der Zusammenarbeit erfüllt.
- b) Gegenseitige Information über Aus- und Weiterbildungsangebote sowie gegenseitige Öffnung der Angebote gegen Ersatz der Kosten.
- c) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.

² Gemäss Beschluss der ZPDK vom 31. März 2006 lautet die erste Zieldefinition für die ZFHG wie folgt:

- a) Erstellung eines von der ZPDK zu genehmigenden Statuts. Dieses sieht mindestens die jährliche Berichterstattung an die ZPDK vor, welche Auskunft gibt über die Ziele und Tätigkeiten der Fachgruppe Häusliche Gewalt sowie eine regionale Statistik zur Häuslichen Gewalt enthält.
- b) Prüfung der gemeinsamen Organisation der Täterberatung (prioritär gemeinsame oder auf einander abgestimmte Leistungsvereinbarungen mit Dritten).
- c) Erarbeitung einer Vorlage für die Realisation einer gemeinsamen Hotline für Täter und Opfer.
- d) Erarbeitung eines Konzeptes für die Realisation eines Internetauftrittes zur kantonsübergreifenden Information. Der Internetauftritt soll auch kantonale Inhalte aufweisen können.
- e) Schaffung einer harmonisierten Statistik über die Häusliche Gewalt, anschliessend jährliche Zusammenführung der kantonalen Daten zu einer regionalen Statistik.
- f) Verfolgung der eidgenössische Gesetzgebung StPO und ZGB sowie Prüfung gemeinsamer Massnahmen zur Einflussnahme auf die Gesetzgebung und deren koordinierten Umsetzung in der Zentralschweiz.

³ Die ZPDK kann der ZFHG weitere Aufträge erteilen und Zielsetzungen vorgeben.

Art. 7 Arbeitsweise

¹ Die ZFHG nimmt ihre Aufgaben gemeinsam oder in Arbeitsgruppen wahr.

² Arbeitsgruppen haben ihre Ergebnisse der ZFHG zur Beschlussfassung vorzulegen.

³ Beschlüsse der ZFHG, die die Kompetenzen der kantonalen ZFHG-Vertretungen übersteigen, sind der ZPDK mit Bericht und Antrag in der Regel drei Wochen vor der nächsten ZPDK-Sitzung einzureichen zur Vorlage und Beschlussfassung an die Kantonsregierungen.

Art. 8 Berichterstattung

- ¹ Die ZFHG erstattet dem ZPDK jährlich Bericht über ihre Ziele und Tätigkeiten.
- ² Das Sekretariat der ZPDK wird jeweils mit den Protokollen und Einladungen der ZFHG-Sitzungen bedient.

III. FINANZIELLES

Art. 9 Entschädigung und Spesen der Mitglieder

- ¹ Die Entschädigungen und Spesen der ZFHG-Vertretungen sind Sache ihrer Kantone.

Art. 10 Übrige Kosten

- ¹ Für die übrigen Kosten, namentlich Kosten für Projekte, sind vor deren Entstehung Finanzierungsbeschlüsse der Kantone einzuholen.
- ² Die Anträge sind den Kantonen via ZPDK zu unterbreiten.
- ³ Ausgenommen sind Aufwendungen, die in der je kantonal geregelten Kompetenz der ZFHG-Vertretungen liegen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 In Kraft treten

Das Statut tritt durch Genehmigung der ZPDK in Kraft.¹

Art. 12 Änderungen

Änderungen des Statutes bedürfen der Genehmigung der ZPDK.

Stans, den 23. Oktober 2006



Ruedi Meyer, Präsident

Luzern, den 24. Oktober 2006



Madeleine Meier, Stellvertreterin

¹ Von der ZPDK genehmigt am 2. November 2006